

Ausgestaltung und Anbringung von Kraftfahrzeugkennzeichen

Von Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz, Köln

Das deutsche Straßenverkehrsrecht bietet eine Vielfalt an amtlichen und nicht-amtlichen Kennzeichen. Die zugehörigen Rechtsvorschriften finden sich nach der Novellierung des Zulassungsrechts zusammengefasst in der FZV. Der vorliegende Artikel stellt dabei schwerpunktmäßig auf die Vorschriften über die Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen ab. Mit der Einführung der FZV und der damit einhergehenden Änderung des Bußgeld- und des Tatbestandskataloges zum 01.03.2006 bedürfen solche Sachverhalte auch einer neuen Bestimmungen angepassten Beurteilung.

1. Das Kennzeichensystem der FZV¹

In Tabelle 1 werden die in der Bundesrepublik Deutschland gebräuchlichen Kennzeichen jeweils unter Hinweis auf die entsprechende Rechtsvorschrift tabellarisch dargestellt. Dabei wird allerdings nur auf die „neuen“ Kennzeichen Bezug genommen. Kennzeichen, die vor dem 01.03.2007 nach Maßgabe der StVZO-alt zugeteilt worden sind, bleiben gemäß der Übergangsbestimmung des § 50 II FZV weiterhin gültig.

2. Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen

2.1 Allgemeines

Die zentrale Vorschrift über die Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen ist § 10 XII FZV. Danach dürfen Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn das zugeteilte Kennzeichen den weiteren Vorschriften des § 10 FZV entspricht. Im Folgenden sind die Einzelvorschriften sowie die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen dargestellt:

- a) Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer sind mit schwarzer (grüner) Beschriftung auf schwarz gerandetem Grund auf ein Kennzeichenschild aufzubringen. Im Zuwiderhandlungsfalle liegt eine OWi i.S.d. § 10 I FZV vor.
- b) Kennzeichenschilder dürfen nicht spiegeln, verdeckt oder verschmutzt sein; sie dürfen nicht zusätzlich mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen sein. Im Zuwiderhandlungsfalle liegt eine OWi i.S.d. § 10 II Satz 1 FZV vor.
Die Verbote sollen verhindern, dass die Lesbarkeit des Kennzeichens beeinträchtigt wird, was sich insbesondere bei Verkehrsüberwachungsmaßnahmen mit Radar negativ auswirken kann². Gemäß § 23 I Satz 3 StVO hat der Fahrzeugführer dafür zu sor-

gen, dass die Kennzeichen stets gut lesbar sind. Diese Verhaltensvorschrift überschneidet sich mit den hier genannten Forderungen³.

- c) Form, Größe und Ausgestaltung einschließlich Beschriftung müssen den Mustern, Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen. Im Zuwiderhandlungsfalle liegt eine OWi i.S.d. § 10 II Satz 2 FZV vor. Hier ist allerdings kritisch anzumerken, dass die zuständigen Straßenverkehrsämter der Unsitte, die Kennzeichenschilder so klein wie

möglich zu halten, durch die Abstempelung dieser nicht erlaubten Größen Vorschub leisten.

- d) Das Kennzeichenschild muss mit einer Stempelplakette der Zulassungsbehörde versehen sein. Im Zuwiderhandlungsfalle liegt eine OWi i.S.d. § 10 III FZV vor.
- e) Kennzeichen müssen grundsätzlich an der Vorder- und Rückseite des Kfz vorhanden und fest angebracht sein. Im Zuwiderhandlungsfalle liegt eine OWi i.S.d. § 10 V FZV vor.



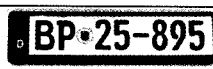





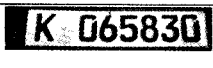





Eurokennzeichen		§ 8 I Anlage 1, 2 § 10 II Satz 2 Anl. 4, Abschnitt 1, 2
Grüne Kennzeichen		§ 9 II § 10 II Satz 2 Anl. 4, Abschnitt 1, 2
Behördenkennzeichen		§ 8 I Satz 5 Anl. 3 § 10 II Satz 2, Anl. 4, Abschnitt 1, 2
Bundeswehr		§ 8 I Satz 5 Anl. 3 § 10 II Satz 2, Anl. 4, Abschnitt 3
Nato		§ 8 I Satz 5 Anl. 3 § 10 II Satz 2, Anl. 4, Abschnitt 3
Saisonkennzeichen		§ 9 III § 10 II S. 2 Anl. 4, Abschnitt 1, 5
Historisches Kennzeichen		§ 9 I § 10 II S. 2 Anl. 4, Abschnitt 1, 4
Kurzzeitkennzeichen		§ 16 III § 10 II S. 2 Anl. 4, Abschnitt 1, 7
Rote (Dauer-)Kennzeichen		§ 16 III § 10 II S. 2 Anl. 4, Abschnitt 1, 7
Rote Oldtimerkennzeichen		§ 17 II § 10 II S. 2 Anl. 4, Abschnitt 1, 7
Ausfuhrkennzeichen		§ 19 I Nr. 3 § 10 II S. 2 Anl. 4, Abschnitt 1, 8
Nationalitätszeichen		§ 10 X Art. 37 WÜ § 21 II Satz 1
Versicherungskennzeichen		§ 26 II § 27 I Anl. 12
Rotes Versicherungskennzeichen		§ 28 § 27 I Anl. 12
Wiederholungskennzeichen		§ 10 VIII § 27 IV

Tabelle 1: Die gebräuchlichsten Kennzeichen

Die Vorschrift soll gewährleisten, dass die Kennzeichen stets erkennbar bleiben. Die Kennzeichen sind fest anzubringen, so dass sie nur mit Werkzeug gelöst werden können⁴. Einrichtungen, die es ermöglichen, Kennzeichen während der Fahrt umgeklappt zu halten sind daher ebenfalls unzulässig⁵.

f) Hintere Kennzeichen müssen nach näherer Maßgabe des § 10 VI FZV eine Beleuchtungseinrichtung haben. Im Zuwiderhandlungsfalle liegt eine OWi i.S.d. § 10 VI FZV vor.

Der Fahrzeugführer hat sich vor Antritt der Fahrt davon zu überzeugen, dass die lichttechnischen Einrichtungen und somit auch die Kennzeichenbeleuchtung in ordnungsgemäßem Zustand sind. Bei unterwegs auftretenden Mängeln greift allerdings die Vorschrift des § 23 I Satz 4 StVO.

g) Kennzeichen dürfen nicht winkelig angebracht sein. Im Zuwiderhandlungsfalle liegt eine OWi i.S.d. § 10 VII FZV vor.

h) Bestimmte Anhänger haben an der Rückseite ein Kennzeichen zu führen, das der Halter des Zugfahrzeuges für eine seiner Zugfahrzeuge verwenden darf; eine Abstempelung ist nicht erforderlich (Wiederholungskennzeichen). Im Zuwiderhandlungsfalle liegt eine OWi i.S.d. § 10 VIII FZV vor.

i) Wird das hintere Kennzeichen durch einen Ladungsträger oder mitgeführte Ladung teilweise oder vollständig verdeckt, so muss am Fahrzeug oder am Ladungsträger das Kennzeichen wiederholt werden. Eine Abstempelung ist nicht erforderlich. Im Zuwiderhandlungsfalle liegt eine OWi i.S.d. § 10 IX FZV vor.

j) Außer dem Kennzeichen darf nur das Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat angebracht sein. Die genannte Vorschrift stellt jedoch keine Ordnungswidrigkeit dar.

Für die nach der FZV zugelassenen Fahrzeuge ist das Nationalitätszeichen zugelassen, aber nicht vorgeschrieben.

Die Gestaltung dagegen ist vorgeschrieben: schwarze Schrift auf weißem rund, oval. Daher sind anders gestaltete Nationalitätszeichen unzulässig:

- „D“ auf viereckigem Untergrund
- Ovale Schild mit „DDR“, „BRD“⁶ oder „CDU“
- Ovale Schild mit „BY“⁷
- Verwendung farbiger Wappen im Nationalitätsschild⁸.

Nationalitätszeichen sind amtliche Kennzeichen.⁹ Die Liste der Nationalitätszeichen (Länderkürzel) ist im Verkehrsblatt¹⁰ veröffentlicht.

Bei Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen sind und mit einem Eurokennzeichen versehen sind, ist die Anbringung eines Nationalitätszeichens bei Benutzung innerhalb der EU gemäß § 21 II Satz 2 FZV und der Schweiz¹¹ nicht erforderlich¹².

k) Zeichen und Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit Kennzeichen oder dem Unterscheidungszeichen nach § 10 X FZV führen oder deren Wirkung beeinträch-

Tatbestand	BKat	TBNR	Euro
Ein Fahrzeug in Betrieb gesetzt, dessen Kennzeichen nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet oder angebracht ist, ausgenommen ist das Fehlen des vorgeschriebenen Kennzeichens	179	800100	10,-
Fahrzeug in Betrieb genommen, obwohl das vorgeschriebene Kennzeichen fehlt	179a	804500	40,-
Fahrzeug in Betrieb genommen, dessen Kennzeichen mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen ist	179b	810618	50,-

Tabelle 2

tigen können, dürfen an Fahrzeugen nicht angebracht werden. Im Zuwiderhandlungsfalle liegt eine OWi i.S.d. § 10 XI FZV vor.

Werbeaufschriften auf Kennzeichenverstärkern sind bei geringer Schriftgröße zulässig¹³.

l) Das Wiederholungskennzeichen (Folgekennzeichen¹⁴) ist kein amtliches Kennzeichen, da es nicht wie nach § 10 III FZV üblich von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abgestempelt ist¹⁵.

Beim Mitführen von zulassungsfreien Anhängern muss an der Rückseite ein Kennzeichen angebracht werden, das der Halter des Zugfahrzeuges für eines seiner Zugfahrzeuge führen darf (§ 10 VIII FZV). Dabei muss es sich also nicht um das aktuell eingesetzte Zugfahrzeug handeln.

Für Wiederholungskennzeichen gelten gemäß § 10 VIII FZV die Bestimmungen für allgemeine Kennzeichen entsprechend („ein Kennzeichen, das der Halter ... verwenden darf“). Daraus folgt, dass Form, Farbe und Ausgestaltung dem amtlichen Kennzeichen entsprechen müssen¹⁶. Die Verwendung von Pappschildern oder sog. Kreide-Kennzeichen ist somit untersagt¹⁷.

Nach § 10 XII FZV dürfen Fahrzeuge nur in Betrieb gesetzt werden, wenn das zugeeilte Kennzeichen auf einem Kennzeichenschild nach u.a. § 10 VIII FZV ausgestaltet und angebracht und die Stempelplakette vorhanden ist. Unter dem zugeeilten Kennzeichen ist also nach diesem Verweis auch das Wiederholungskennzeichen gemeint. Das dieses ohne Stempelplakette gültig ist, widerspricht der Regelung nicht, sondern stellt einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand dar. Als Verbotsnorm kommt damit der Absatz 12 i.V.m. § 48 Nr. 1b FZV in Frage.

In den wie vor genannten Fällen liegt jeweils eine Ordnungswidrigkeit i.V.m. § 10 XII i.V.m. § 48 Nr. 1b FZV vor (Tabelle 2).

2.2 Kurzzeitkennzeichen und rote Kennzeichen

Die vorgenannten Ausführungen gelten in gleichem Maße auch für Kurzzeitkennzeichen und rote (Dauer-)Kennzeichen. Fahrzeuge mit

Kurzzeitkennzeichen oder roten (Dauer-)Kennzeichen dürfen nur nach Maßgabe des § 10 XII FZV in Betrieb genommen werden. Die genannten Kennzeichen brauchen jedoch nicht fest angebracht zu sein. Im Zuwiderhandlungsfalle liegt eine OWi i.S.d. § 16 V i.V.m. § 10 XII i.V.m. § 48 Nr. 1b FZV vor.

Das Gleiche gilt auch für die Oldtimerkennzeichen. Im Zuwiderhandlungsfalle liegt hier eine OWi i.S.d. § 17 II (ggf. i.V.m. § 16 V) i.V.m. § 10 XII i.V.m. § 48 Nr. 1b FZV vor.

Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen dürfen ebenfalls nur nach Maßgabe des § 10 XII FZV in Betrieb gesetzt werden. Im Zuwiderhandlungsfalle liegt bei diesen Kennzeichen eine OWi i.S.d. § 19 I Nr. 3 i.V.m. § 10 XII i.V.m. § 48 Nr. 1b FZV vor.

2.3 Versicherungskennzeichen

Die o. g. Vorschriften über die Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen gelten analog auch für Versicherungskennzeichen, wenn gleich nicht in dem beschriebenen Umfang. Aber auch hier gilt:

- Versicherungskennzeichen müssen der im Verkehrsjahr vorgeschriebenen Beschriftung entsprechen
- Sie dürfen nicht spiegeln, verdeckt oder verschmutzt sein
- Sie sind unterhalb der Schlussleuchte fest anzubringen
- Die Kennzeichen dürfen nicht winkelig angebracht sein
- Zeichen und Einrichtungen, die zu Verwechslungen führen oder seine Wirkung beeinträchtigen können, dürfen nicht angebracht werden.

Daher dürfen Kfz, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn das Kfz diesen Forderungen entspricht. Im Zuwiderhandlungsfalle liegt eine OWi i.S.d. § 27 I – III und VI i.V.m. § 27 VII i.V.m. § 48 Nr. 1c FZV vor (Tabelle 3).

Die weiteren Vorschriften des § 27 IV und V FZV

- An Anhängern sind Versicherungskennzeichen zu wiederholen

Tatbestand	BKat	TBNR	Euro
Fahrzeug in Betrieb genommen, dessen Versicherungskennzeichen nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet ist	184	827100	10,-

Tabelle 2

• Außer dem Versicherungskennzeichen darf nur das Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaats geführt werden sind nicht ordnungswidrig.

Die vorgenannten Ausführungen gelten in gleichem Maße auch für rote Versicherungskennzeichen. Diese Fahrzeuge dürfen nur nach Maßgabe des § 28 FZV in Betrieb genommen werden. Die genannten Kennzeichen brauchen jedoch nicht fest angebracht zu sein. Im Zuwiderhandlungsfalle liegt eine OWi i.S.d. §§ 28 Satz 5 i.V.m. § 27 VII i.V.m. § 48 Nr. 1c FZV vor.

Fußnoten:

1 Der Artikel ersetzt die Beiträge des Verfassers in PVT 6/2000, 46 und VD 1998, 249.

2 Amtl. Begr. VkBli. 1989, 589; BayObLG NZV 1999, 213; OLG Düsseldorf NZV 1997, 319.

3 Hentschel, Rn. 9 zu § 60 StVZO-alt und Rn. 24 zu § 23 StVO; Lütke/Ferner/Kramer, Rn. 7 zu § 60 StVZO-alt.

4 OLG Köln VRS 57, 314.

5 Hentschel, Rn. 13 zu § 60 StVZO-alt.

6 OLG Düsseldorf VRS 50, 147.

7 BayObLG DAR 1969, 231.

8 BVerwG VM 1965, 75.

9 Zum § 60 VII Satz StVZO-alt: HENTSCHEL, Rn. 1 zu § 22 StVG und § 17 zu § 60 StVZO-alt; MINDORF, Kap. 6.2, S. 30/4 und S. 32.

10 VkBli. 2001, 523 i.d.F. VkBli. 2003, 784.

11 VkBli. 2000,

12 Richtlinie des Rates der EG 2411/98 vom 03.11.1998 (ABl. EG L 299, S. 1).

13 VkBli. 1990, 70.

14 MINDORF, Kap. 6.2, S. 30/4.

15 MINDORF, Kap. 6.2, S. 30/4.

16 HENTSCHEL, Rn. 16 zu § 60 StVZO-alt.

17 VERFASSER, VD 1992, 152 (154); a. A. MINDORF, Kap. 6.2, S. 49, der eine Beanstandung im Rahmen des Opportunitätsprinzips ablehnt.

Böhrenz/Unger/ Siefken

Nds. SOG

(Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)

8. Auflage

Die Organisation der Polizei in Niedersachsen ist durch das „Gesetz zur Umorganisation der Polizei und zur Änderung dienst- und personalrechtlicher Bestimmungen“ konzeptionell neu strukturiert worden. Ebenso wurden vor dem Hintergrund der Verwaltungsreform in Niedersachsen und der damit verbundenen Auflösung der Bezirksregierungen auch die Gefahrenabwehrbehörden im Nds. SOG neu geordnet.

In der 8. Auflage werden erstmalig diese gesetzlichen Regelungen kommentiert und darüber hinaus die aktuellen Organisationserlasse des Ministeriums für die neuen Polizeibehörden dargestellt. In Beibehaltung der an Ausbildung und Praxis orientierten Konzeption wird auch wie bislang die aktuelle Rechtsprechung, u. a. des BVerfG zur Telekommunikationsüberwachung, einbezogen.

Preis 28,- Euro

ISBN 978-3-932086-07-6

PINKVOSS VERLAG

Landwehrstraße 85
30519 Hannover
Postfach 81 04 50
30504 Hannover
Tel.: (0511) 9 90 50-0
Fax: (0511) 9 90 50-77
e-mail: info@pinkvoss-verlag.de
Internet: www.pinkvoss-verlag.de



3963

Ø 44 mm

EUR 219,- (UVP)

Ultimatives stromunabhängiges Beleuchtungssystem. 100 x länger und heller als herkömmliche Leuchtuhren, garantiert während 25 Jahren. Zu den Trägern gehören: FBI, CIA, U.S. Navy SEALs und Air Force.

Jetzt neu im Uhren- und Waffenfachhandel erhältlich.

Mondaine Watch Ltd

Lessingstrasse 5
CH 8027 Zürich

T 0700 344 48 440 (Oristarif)

fachhandel.de@mondaine.ch
www.luminox.ch

Swiss + Made